

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag	05.05.2020	Entscheidung	Ö
-------------	------------	--------------	---

Franz Baur/24.04.2020

gez. Dezernent / Datum

COVID-19 - 100-Millionen-Sofortpaket des Landes für Gemeinden, Städte und Landkreise

Beschlussentwurf:

1. Die Zuteilung der Soforthilfemittel erfolgt für die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, die Musikschule Ravensburg, Personalservice des Landratsamts und die Ober-schwabenklinik. Kosten für die Elternanteile aus zurückgegebenen Schülermonats-karten (ÖPNV) werden nachrangig behandelt.
2. Die Höhe der Soforthilfe ist abhängig von Mehraufwendungen der unter Ziffer 1 genannten Bereiche. Die Mehraufwendungen sind zu konkretisieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die konkrete Soforthilfe pro Bereich festzulegen und auszusahlen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Inhalt der 100 Mio. € Corona-Soforthilfe des Landes an die Kommunen

Die drei Kommunalen Landesverbände haben im Positionspapier vom 5. April 2020 (Anlage 1) , auszugsweise, wie folgt wie Stellung bezogen:

- „Die 100-Millionen-Corona-Soforthilfe des Landes ist als Abschlagszahlung auf die Mehraufwendungen und die Mindererträge der Kommunen im Zuge der Corona-Krise bezogen auf die Monate März und April zu verstehen.

- Damit steht die Soforthilfe des Landes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutzschirm der Kommunen, über den im Weiteren gesprochen werden soll.
- Die Soforthilfe-Mittel werden als Hilfspaket für Familien bezeichnet, unterliegen aber keiner festgelegten Zweckbindung oder Quotierung. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Mittel nach einem pauschalierten, am kommunalen Finanzausgleich orientierten System verteilt werden.
- Aus dem Gesamtbeitrag beteiligt sich das Land an den Kosten, wenn Kommunen während der Corona-Epidemie auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen verzichten.
- Ein teilweiser Ausgleich ist vorgesehen für ausbleibende Gebühren an Volkshochschulen und für die Schülerbeförderung, sowie Zuschüsse an die Kommunen für weitere öffentliche Einrichtungen wie Musikschulen oder soziale Dienste. Zuschüsse an Kommunaltheater sollen aufrechterhalten werden.
- Ansonsten steht den Kommunen die Verwendung frei. Beispielsweise gehen die Kommunen insbesondere im Bereich der Pandemiebekämpfung (u. a. Persönliche Schutzausrüstung und Ausstattung von Krankenhäusern) in hohem Maße in Vorleistung. Eine Verpflichtung zur Weiterleitung von Teilen der Soforthilfe an freie Träger ist nicht vereinbart.
- Nur die Kita-Beiträge der freien Träger sind ausdrücklich erwähnt und sollen durch die Soforthilfe bis zur Höhe des kommunalen Satzes erstattet werden.“

Im Landräte-Rundschreiben 18/2020 vom 30.03.2020 wird weiterhin ausgeführt, dass

- a) eine spätere Abrechnung der Soforthilfe folgt und
- b) dass die Mehraufwendungen nur zu einem bestimmten Anteil ersetzt werden. Für den Landesanteil standen in ersten Gesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Land Quoten von beispielsweise 25% im Raum. Diese Quote ist beim Einsatz der Soforthilfe-Mittel zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss liegt der vom Landkreis zu tragende Anteil der zusätzlichen Aufwendungen und Finanzhilfen an Dritte damit bei 75%.

2. Anteil des Landkreises Ravensburg an der Soforthilfe

Die 100-Millionen-Corona-Soforthilfe wurden zu 20,98 % auf die Landkreise und zu 79,02 % an die Stadtkreise und die Gemeinden verteilt. Auf den Landkreis Ravensburg entfallen davon 697.439,99 €, die bereits zahlungswirksam eingegangen sind.

3. Verteilung der Soforthilfe

Zur Verteilung der Mittel auf die unter Ziffer 1 genannten Bereiche erfolgte eine vorläufige Abfrage innerhalb der Landkreisverwaltung durch die Finanzverwaltung. Bestimmte Kosten wie z. B. der zusätzliche Personalaufwand sind zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren.

Der gemeldete Bedarf wurde auf die Quote von 25% angepasst, so dass den Ausführungen des o. g. Landräteschreiben genüge getan wird.

Ausgeklammert von der Betrachtung wurde die Unterstützung der Schulbusunternehmer für entfallene Schülermonatskarten sowie ein Ausgleich für die freigestellten Schülerverkehre. Diese beiden Sachverhalte werden in den Vorlagen 0070/2020 sowie 0071/2020 dargestellt. Die Finanzierung dieser Unterstützungsleistungen erfolgt über die Haushaltsplan 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese Mittel wären bei einem regulären Schulbetrieb im Jahr 2020 sowieso entstanden und stellen im Haushalt keine zusätzlichen Ausgaben dar und fallen damit nach der Interpretation der Verwaltung keinen zusätzlichen Aufwand dar, der über die Corona-Soforthilfe abgerechnet werden kann.

Ein Ausgleich durch die Landkreise an die Busunternehmen für die ausgefallenen Elternanteile aufgrund von zurückgegebenen Schülermonatskarten empfiehlt der Landkreistag Baden-Württemberg nicht. Hier steht das Land Baden-Württemberg direkt in der Pflicht. Dieser Ausgleich ist daher in der nachstehenden Aufteilung der Corona-Soforthilfe nicht enthalten

Die vorläufige Hausabfrage und Berechnung kommt zu folgendem vorläufigen Vorschlag zur Verteilung der Soforthilfe:

Soforthilfe			697.000	
	Zusatzaufwand	Ausgleichs	Anteil Land	Anteil Landkreis
	Bedarf	faktor		
Bereich/Amt			25%	75%
Landratsamt/Personalservice	noch nicht ermittelt			
Musikschule RV (5 Monate)	150.000	75%	28.125	84.375
OSK Betriebsaufwendungen	2.150.000	100%	537.500	1.612.500
Dez. III + IIIa (Kinder- und Jugendhilfe)	235.000	100%	58.750	176.250
Zwischensumme	2.535.000		624.375	1.873.125
OSK- Investitionen	240.000	100%	60.000	180.000
Zwischensumme	2.775.000		684.375	2.053.125
Saldo (+ Überschuss/- Fehlbetrag)			12.625	

Von den Ämtern wurden der Zusatzaufwand bzw. die Erstattungsleistungen an Dritte wie folgt begründet:

Landratsamt Personalservice:

Bezahlte Freistellungen von Personal des Landratsamts in folgenden Fällen

- bei Vorerkrankungen mit ärztlichem Attest
- bei Kontaktpersonen, neben Kategorie 1 auch Kategorie 2
- 3 Tage Sonderurlaub zur Kinderbetreuung

Musikschule Ravensburg:

Siehe Anlage 2

Oberschwabenklinik gGmbH

Betriebsaufwendungen

Aufgrund der Anweisung der Bundesregierung an die Krankenhäuser, die vorhandenen Bettenkapazitäten für Corona-Patienten vorzuhalten, entstehen bei der Oberschwabenklinik zusätzliche Betriebsverluste. Der von der Bundesregierung aufgespannte Rettungsschirm mit der Gewährung einer Vorhaltepauschale von 560 €/Bett/Tag sowie die Erstattung von dem Zusatzaufwand für Hygiene- und Schutz-ausrüstung reicht nicht aus, um die Einnahmeausfälle zu kompensieren.

Investitionskosten

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Corona-Pandemie wurden zusätzliche Intensivbetten beschafft.

Dezernat III/IIIa

„Das Jugendamt erhebt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg vom 25.10.2018 bei Eltern, deren Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, einen Kostenbeitrag. Dieser Kostenbeitrag ist vergleichbar mit dem Kindergartenbeitrag für eine Kindertageseinrichtung.

Die Bürgermeister des Landkreises Ravensburg haben im Rahmen der Bürgermeistertagung beschlossen, die Kindertagesstättenbeiträge für den Monat April 2020 auf Grund der Corona-Verordnung und deren Betreuungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, auszusetzen.

Der Landkreis ist Träger der Kindertagespflege. Auch die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist im Rahmen der Corona-Verordnung, untersagt. Grundsätzlich haben die Eltern ein Wahlrecht, welche Art der Betreuung diese in Anspruch nehmen wollen. Auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern und dem Gleichbehandlungsgrundsatz wurde ebenfalls kurzfristig beschlossen, auch die Kostenbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege für den Monat April 2020 auszusetzen, da die Eltern keine Betreuung (außer Notbetreuungsplätze) in Anspruch nehmen können und folglich die Betreuung selbst sicherstellen müssen.

Auf der anderen Seite wurden die Tagespflegegelder für den Monat April 2020 bereits an die Tagespflegestellen (Tagespflegemütter) voll ausgezahlt, da diese im Landkreis im Voraus ausbezahlt werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der Empfehlung des Landkreistages im Rahmen des Landräte-Rundschreibens Nr. 22/2020, wobei im Rahmen dieses Rundschreibens eine Quote von mindestens 80% empfohlen wurde. Nachdem im Landkreis bereits die vollen Kosten ausbezahlt wurde, beläuft sich hier die Quote auf 100%.

Im Bereich der Jugendhilfe sind derzeit lediglich im Bereich der vollstationären Heimerziehung zusätzliche Kosten angefallen. Im Bereich der vollstationären Heimer-

ziehung hat der KVJS in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Anbieter vereinbart, pro Betreuungstag, an dem die Schule ausfällt ein zusätzlich ein tägliches Entgelt in Höhe von 16,00 Euro zu übernehmen. Diese zusätzlichen Tagessätze wurden den Einrichtungen zugesagt.

Folgende Aufwendungen sind hierbei dem Landkreis entstanden:

Monat	Art	Summe
April	Nicht vereinnahmte Kostenbeiträge ca.	40.000 €
April	Ausgezahlte Tagespflegegelder	183.000 €
März-April	Zusätzliches Entgelt im Rahmen vollstationärer Heimerziehung	12.000 €
April	Gesamtaufwand	235.000 €

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Die Soforthilfe des Landes wurde auf Hinweis durch den Landkreistag zentral in der Produktgruppe 6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen, sprich bei der Finanzverwaltung verbucht. Der Mehraufwand durch die Corona-Pandemie wird dagegen nicht zentral abgebildet, sondern in den jeweiligen Produktgruppen.

2. Haushaltspositionen

Auf eine Darstellung der einzelnen Haushaltspositionen wird verzichtet, da diese zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht genau benannt werden können.

2.1. Deckungsvorschlag bei Finanzmittelbedarf

☒	Umschichtung von Haushaltsmitteln:		
	Produktgruppe	6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen
	PSP-Element	1.100.61.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen
	Sachkonto	31310107	Zuweisungen vom Land – Soforthilfe Corona-Pandemie

☐ Allgemeine Deckungsmittel

Matthias Weber, 22.04.20
gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:
0069-2020 - Anlage 1
0069-2020 - Anlage 2

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.